

I. Firma, Sitz und Zweck

Art 1)

Unter der Firma

Pferde-Versicherungs-Genossenschaft von Langenthal und Umgebung

besteht mit Sitz in Langenthal eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes OR.

Art 2)

Die Genossenschaft hat den Zweck, die Pferde ihrer Mitglieder gegen, durch Tod oder Gebrauchsunfähigkeit entstandenen Schaden, zu versichern.

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb einer Pferdeversicherungsgenossenschaft für ihre Mitglieder.

Sie kann Grundeigentum erwerben, veräussern, mieten und vermieten, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder die damit im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Art 3)

Natürliche und juristische Personen können sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung im Zusammenhang mit einem Versicherungsantrag um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme des Versicherungsvertrages durch die Verwaltung (Art. 841 OR Abs. 1).

Die Mitgliedschaft besteht solange ein Versicherungsvertrag Gültigkeit hat.

Die Mitgliedschaft wird im Weiteren erworben durch die Wahl in die Verwaltung für die Dauer der Mandatsausübung.

Die Verwaltung kann die Annahme eines Versicherungsvertrages an Bedingungen knüpfen oder den Versicherungsantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Durch den Beitritt werden die gültigen Statuten, die Versicherungsbedingungen und der gültige Tarif anerkannt.

Art 4)

Die Mitgliedschaft beginnt gleichzeitig mit der Wirksamkeit der Versicherung bzw. mit der Wahl in die Verwaltung.

Der Austritt aus der Genossenschaft und damit auch der Verlust aller Rechte an dieselbe erfolgt:

1. Durch schriftliche Erklärung spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres (also vor dem 01. Dezember), ohne welche die Versicherung für ein weiteres Jahr fortbestehen bleibt. Stirbt der Versicherte, so besteht die Mitgliedschaft mit seinen Erben weiter, für die Dauer des Versicherungsvertrages
2. Versicherungsbedingungen oder auf Beschluss der Verwaltung unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung.
3. Durch Ablauf auf Ende des Kalenderjahres, in dem der Versicherungsnehmer sein letztes Pferd durch Schaden verliert.
4. Durch Ausschluss bei Nichtbezahlen der Prämie.
5. Durch das Ende eines Mandates für den Vorstand.

III. Haftung

Art 5)

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Art 6)

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung (Art. 7 ff)
2. Die Verwaltung (Art 10)
3. Die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird (Art 12)

A. Die Generalversammlung

Art 7)

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle (Art. 12)
3. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
4. Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des Budgets
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind sowie über Anträge der Verwaltung
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in der Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art 8)

Jährlich einmal und zwar im Frühjahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Genossenschafter, unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung an die Genossenschafter; die Verwaltung kann die Einberufung zusätzlich publizieren.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben.

Über Gegenstände über die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung zu verweisen. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Bei Beschlussfassung über die Entlassung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art 9)

Jede statutengemäss zusammengerufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden offen abgestimmt sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los, in allen anderen Fällen der Vorsitzende. Beschlüsse der Abänderung der Statuten und Auflösung der Genossenschaft bedürfen 3/4 der anwesenden Stimmen.

B. Die Verwaltung

Art 10)

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen. Sie konstituiert sich selber und wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam oder jeder von ihnen mit einem weiteren Mitglied der Verwaltung.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, ihr liegt im Besonderen ob:

1. Bestimmen der zur Führung der Genossenschaft notwendigen Strukturen
2. Festsetzung der Versicherungsbedingungen und des Prämientarifs zuhanden der Generalversammlung
3. Prüfung der Jahresrechnung
4. Beschlussfassung über langfristige Anlagen

Über die Sitzungen der Verwaltung wird Protokoll geführt. Zu Sitzungen der Verwaltung können Nicht-Verwaltungsmitglieder eingeladen werden. Ihnen kann beratende Stimme zuerkannt werden.

C. Die Revisionsstelle

Art. 11)

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. jede Generalversammlung
3. die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

D. Verantwortlichkeiten

Art 12)

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaftern von Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

V. Buchführung und Gewinnverwendung

Art 13)

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff OR massgebend.

Die Verwaltung strebt an, das Verhältnis zwischen den Einnahmen aus Prämien und Gebühren einerseits sowie Entschädigungen andererseits soweit es möglich ist über die Jahre ausgeglichen zu halten und die Budgetvorgaben zu erfüllen.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Revisionsstelle mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art 14)

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

Die Genossenschaft soll für ausserordentliche Ereignisse (Seuchen, Epidemien etc) eine dem Versicherungsbestand und dessen Schätzungshöhe angemessene Reserve halten. Überschüsse einer Jahresrechnung werden bis zum Erreichen dieser Höhe zur Äufnung der Reserve verwendet. Anschliessend können sie auf neue Rechnung vorgetragen oder ganz oder teilweise als Prämienrabatt an die Versicherungsnehmer zurückvergütet werden.

Art 15)

Das Geschäfts- und Versicherungsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art 16)

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Fällen, durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Wenn der Antrag auf Auflösung der Genossenschaft gestellt wird, so ist an der betreffenden Generalversammlung nur über deren Erheblichkeit zu entscheiden und ihre definitive Erledigung auf eine folgende Generalversammlung zu verschieben.

Art 17)

Die Liquidation wird durch die Verwaltung durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst.



Art 18)

Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird folgendermassen verteilt:

50 % wird auf diejenigen Mitglieder verteilt, welche die letzten 10 Jahre mindestens während 5 Jahren als Versicherte Mitglied waren.

50% wird einer der Pferdesport oder der Pferdezucht verbundenen Institution vermacht.

VII. Bekanntmachungen

Art 19)

Gesetzlich vorgeschriebene Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung der Genossenschaft am 22. März 2013 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 23. März 2001.

4900 Langenthal, den 23. März 2013

Pferde-Versicherungs-Genossenschaft
Langenthal und Umgebung